



vertraulich

CDU-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Dr. Georg Böhme-Korn

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.51

Datum: - 6. FEB. 2019

## Querverbindungen zwischen Elberadweg und Käthe-Kollwitz-Ufer AF2848/19

Sehr geehrter Herr Dr. Böhme-Korn,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Mit dem Antrag A0346/11 wurde beschlossen, Querverbindungen zwischen dem Elberad- und wanderweg und dem Käthe-Kollwitz-Ufer in die Planfeststellungsunterlagen zur Verbreiterung des Weges einzubeziehen. Die Beschlusskontrolle vom 16.08.2017 führte dazu aus, dass der Geschäftsbereich Wirtschaft eingeschätzt habe, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei. Die Beschlusskontrolle vom 12.07.2018 ergab keinen neuen Sachstand. Nun ist eine bloße Einschätzung eines Fachbereichs nach meiner Ansicht nicht ausreichend, um so ein wichtiges, vom Stadtrat beschlossenes Vorhaben nicht weiter zu verfolgen, sondern es bedarf einer rechtsmittelfähigen Entscheidung zur Zulässigkeit des Vorhabens. Nur so können Interessenvertreter des Radverkehrs eine solche Entscheidung durch weitere Instanzen rechtlich überprüfen lassen. Deshalb meine Frage:

Wie gedenkt die Stadtverwaltung mit der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses im Weiteren umzugehen? Beabsichtigt die Stadtverwaltung, eine Entscheidung einer zuständigen Behörde zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Vorhabens herbeizuführen? Falls dies nicht der Fall ist, warum nicht?“

Die Weiterführung des oben genannten Planverfahrens ist unter anderem abhängig von den Ergebnissen der durch das Bundesverwaltungsgericht geforderten naturschutzfachlichen Nachuntersuchungen zur Waldschlößchenbrücke. Diese werden für 2019 erwartet und sollen dann entsprechend ausgewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.   
Dirk Hilbert

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister